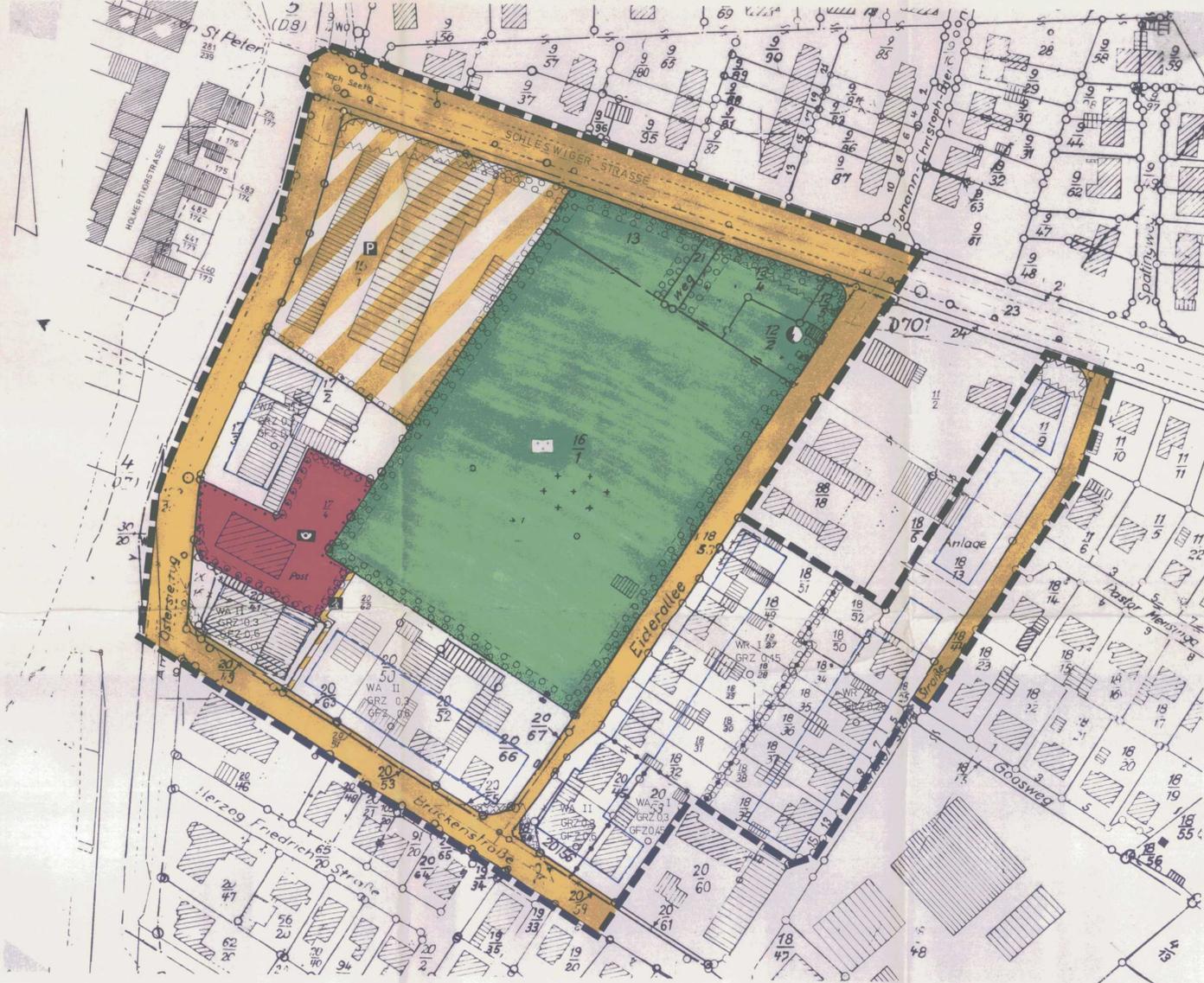


# SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN AM OSTERSELZUG, SCHLESWIGER-STR., SENATOR-STUHR-STR. UND BRÜCKENSTRASSE MIT AUSNAHME DES FLURSTÜCKES 20/60.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144), UND § 82 ABS. 1 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. FEB. 1983 (GOBL. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12. 12. 85 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN AM OSTERSELZUG, SCHLESWIGER-STR., SENATOR-STUHR-STR. UND BRÜCKENSTRASSE MIT AUSNAHME DES FLURSTÜCKES 20/60 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1 : 1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- WR GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- WA REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- Z 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- POST
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN
- FRIEDHOF
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAUL. ANLAGE
- FORTFALLENDE BAUL. ANLAGE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

## TEXT - TEIL B

- NUTZUNG:**  
1. IM WA-GEBIET SIND LÄDEN MIT EINEM GEMISCHTEN WARENANGEBOT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF SOWIE SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN UNZULÄSSIG.
- GESTALTUNG:**  
1. AUSSENMAUER: VMZ ROT ODER BRAUN  
2. DACH:  
a. SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 48° UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN FIRSHÖHE  
b. MATERIAL: PFANNEN IN S-FORM ROT ODER BRAUN  
c. MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE:  
EINGESCHOSSIG 8,50m AB OK GELÄNDE  
ZWEIGESCHOSSIG 10,50m AB OK GELÄNDE
- INNERHALB DER EINGETRAGENEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SIND BAULICHE ANLAGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.
- AUF DEM PARKPLATZ, IN EINER BAUTIEFE VON 15m ENTLANG DER STRASSE OSTERSELZUG, IST EINE KANTENARTIGE BEBAUUNG IN FORM VON ZUM PARKPLATZ ZUGEHÖRIGEN NEBENANLAGEN WIE WC-GEBÄUDE, KIOSK, TOURISTENINFORMATIONSGEBÄUDE IN MASSIVER, OFFENER UND EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZULÄSSIG.

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 14. 12. 82 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 09. 02. 83 BIS ZUM 24. 02. 83. 1 DURCH ABDRUCK IN DER AM ..... ERFOLGT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

2 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 04. 03. 81 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 2 ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

3 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19. 04. 85 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

4 DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 05. 03. 85 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20. 05. 85 BIS ZUM 20. 06. 85 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN DER ZEIT VOM 29. 04. 85 BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

6 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. JAN. 1986 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.  
HUSUM, DEN 02. JULI 1986

7 DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 12. 12. 85 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12. 12. 85 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 12. 85 GEBILLIGT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Aug. 1986

9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 29. 11. 1986 AZ. 4009-691.12 (8) MIT AUFSTELLUNG ERTEILT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 5. 12. 1986

10 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE AUFLAGENERFÜLLUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM ..... AZ. .... BESTÄTIGT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN .....

11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 5. 12. 1986

12 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 18. 12. 1986 VOM 19. 12. 1986 BIS ZUM 3. 1. 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MLTHIN AM 3. 1. 1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
FRIEDRICHSTADT, DEN 12. 1. 1987

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER STADT FRIEDRICHSTADT  
3. AUSFERTIGUNG

STADT FRIEDRICHSTADT  
KREIS NORDFRIESLAND  
BÜRGERMEISTER

STADT FRIEDRICHSTADT  
KREIS NORDFRIESLAND  
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT HUSUM  
LEITER DES KATASTERAMTES  
Landesregierungvermessungsdirektor

STADT FRIEDRICHSTADT  
KREIS NORDFRIESLAND  
BÜRGERMEISTER

STADT FRIEDRICHSTADT  
KREIS NORDFRIESLAND  
BÜRGERMEISTER